

Anträge

Inhaltsverzeichnis

A - Antrag

Bezeichner	Titel · Antragsteller*in · Empfehlung	Seite
A1	Termin DK 2026 Diözesanleitung, Diözesanausschuss <i>angenommen</i>	4
A2	Bewerbung Großveranstaltung 2027 Diözesanleitung <i>angenommen</i>	5
A3	Demokratie geht nur gemeinsam! Diözesanleitung <i>angenommen</i>	6

SÄA - Satzungsänderungsantrag

Bezeichner	Titel · Antragsteller*in · Empfehlung	Seite
SÄA1	Umsetzung der Beschlüsse der Bundesebene Satzungsausschuss <i>angenommen</i>	22
SÄA2	Sprachliche Trennung des DA und der DL Satzungsausschuss <i>angenommen</i>	27
SÄA3	Anpassung der Mitgliedsbeiträge (Beitragsordnung, § 3) Diözesanleitung <i>angenommen</i>	29
SÄA4	Anpassung Schlussbestimmung Beitragsordnung Diözesanleitung <i>angenommen</i>	31

I - Initiativantrag

Bezeichner	Titel · Antragsteller*in · Empfehlung	Seite
I1	Inhaltliche Entlastung der Diözesanleitung Michelle Borgers (sie/ihr · KjG St. Marien Ochtrup) <i>angenommen</i>	9
I2	Prüfung Digitalisierungsmöglichkeiten Abrechnung und Anträge KjG St. Johannes d.T. Kirchhellen, Regina Hoffterheide (KjG St. Johannes d.T. Kirchhellen) <i>angenommen</i>	10
I2-Ä1	Änderungsantrag zu I2 Regina Hoffterheide (KjG St. Johannes d.T. Kirchhellen) <i>angenommen</i>	11
I3	Notfalltelefon – nicht nur im Sommer KjG Dinslaken, Franziska Emma Bönisch (KjG Dinslaken) <i>angenommen</i>	12
I3-Ä1	Änderungsantrag zu I3 Sarah Frisse (Geschäftsführung) <i>angenommen</i>	13
I4	KjG Festival KjG St. Peter Wildeshausen, Ida Wilkens (KjG St. Peter Wildeshausen) <i>angenommen</i>	14
I4-Ä1	Änderungsantrag zu I4 Jens Erik Böse (Diözesanleitung) <i>angenommen</i>	15
I5	Studierendenfreundliche Zeiträume für Bildungsfahrten KjG Telgte, Jakob Spieker (KjG Telgte) <i>angenommen</i>	16
I5-Ä1	Änderungsantrag zu I5 Anna op de Hipt (sie/ ihr · Diözesanleitung) <i>angenommen</i>	17
I6	Ermäßigte Buskosten für ehrenamtliche Jugendgruppen KjG St. Ludger Lüdinghausen, Johannes Wiesmann (KjG St. Ludger Lüdinghausen) <i>angenommen</i>	18
I6-Ä1	Änderungsantrag zu I6 Jens Erik Böse (Diözesanleitung) <i>angenommen</i>	19
I7	„How to Gruppenstunden“ KjG St. Antonius Vluyn, Yannis Hallemann (KjG St. Antonius Vluyn) <i>angenommen</i>	20
I7-Ä1	Änderungsantrag zu I7 Jonas Zielinski (Diözesanleitung) <i>angenommen</i>	21

Antrag A1: Termin DK 2026

Antragsteller*in:	Diözesanleitung, Diözesanausschuss		
Status:	angenommen		
Sachgebiet:	A - Antrag		
Abstimmung	Ja:	(95 %)	38
	Nein:	(0 %)	0
	Enthaltung:	(5 %)	2
	Gültige Stimmen:		40

- 1 Die nächste ordentliche Diözesankonferenz findet vom 24.-26. April 2026 statt.

Begründung

Die Jugendburg ist für den Termin bereits reserviert.

Antrag A2: Bewerbung Großveranstaltung 2027

Antragsteller*in:	Diözesanleitung		
Status:	angenommen		
Sachgebiet:	A - Antrag		
Abstimmung	Ja:	(75 %)	30
	Nein:	(2.500 %)	1
	Enthaltung:	(22.500 %)	9
	Gültige Stimmen:		40

- 1 Der Diözesanverband Münster bewirbt sich als Kooperations-Verband für die
- 2 Großveranstaltung 2027 der KjG Bundesebene. Falls die Bewerbung erfolgreich ist, soll
- 3 die Großveranstaltung im Rahmen des Burgfests 2027 stattfinden.

Begründung

Die KjG Bundesebene ist im Rahmen der Planungen für die nächste Großveranstaltung auf der Suche nach einem Diözesanverband, in welchem diese stattfinden kann. Die Diözesanleitung sowie das Diözesanbüro können sich vorstellen, dass das Burgfest 2027 größer geplant und durchgeführt wird. Entsprechend des Beschlusses des Bundesrates im Herbst 2024, soll die Großveranstaltung 2027 einen festivalähnlichen Charakter haben und alle Altersstufen der KjG ansprechen. Das Veranstaltungskonzept- sowie der Ort des Burgfestes, die Jugendburg Gemen, eignen sich für die Rahmenbedingungen dieser Großveranstaltung. Zudem besitzt das Büro die notwendige Erfahrung und Kontakte für eine Veranstaltung auf der Jugendburg.

Antrag A3: Demokratie geht nur gemeinsam!

Antragsteller*in:	Diözesanleitung		
Status:	angenommen		
Sachgebiet:	A - Antrag		
Abstimmung	Ja:	(100 %)	29
	Nein:	(0 %)	0
	Enthaltung:	(0 %)	0
	Gültige Stimmen:		29

Wir als Diözesanverband stehen für eine demokratisches, gerechtes und weltoffenes Miteinander. Das fordern wir auch von der Politik. Für die kommende Legislatur und auch darüber hinaus fordern wir als Diözesanverband:

Gerechte Behandlung für Kinder & Jugendliche

Kinder und Jugendliche in Deutschland wachsen in Zeiten gesellschaftlicher Konflikte & Krisen auf. Um Zukunftsperspektiven zu ermöglichen und das Vertrauen in Politik & Demokratie zu erhalten, müssen Perspektiven von Kindern und Jugendlichen gesellschaftlich in den Mittelpunkt gerückt werden. Als Kinder und Jugendverbandler*innen vertreten wir die Perspektiven von Kindern und Jugendlichen, daher fordern wir:

- Kinder und Jugendliche haben eine Meinung und ein Recht darauf diese auch selbst vertreten & ausdrücken zu dürfen. Politiker*innen sollen nicht nur zuhören, sondern echte Möglichkeiten schaffen, wie Kinder und Jugendliche mitbestimmen können.
- Eine Absenkung des Wahlalters, welche die politische Partizipation von Kindern- und Jugendlichen verbessert.
- Der gesetzliche Mindestlohn soll nicht nur für Erwachsene, sondern auch für Kinder und Jugendliche verpflichtend gelten.
- Der Minijob-Lohn von Kindern & Jugendlichen darf nicht in die Berechnung des Bürgergelds der Eltern einbezogen werden.

Realistische Zukunftsvisionen für junge Erwachsene

Genau wie Kinder und Jugendliche, sind junge Erwachsene nicht ausreichend im Fokus von Politiker*innen. Dabei sind sie von vielfältigen Problemen betroffenen, deshalb fordern wir:

- Zukunftsvisionen müssen erst ermöglicht werden.
- Eine verlässliche Grundsicherung und Ermöglichung der Existenz.
- Die existenziellen & finanziellen Sorgen vieler junger Erwachsener müssen aus der Welt geschaffen werden. Dazu braucht es bezahlbaren Wohnraum. Außerdem braucht es gesichertes BAföG (unabhängig vom Einkommen der Eltern), eine höhere Minijob-Lohngrenze und ein Rentensystem mit Zukunftsaussichten, auch für junge Menschen.
- Freiwilligendienste müssen für alle ermöglicht und ausreichend gefördert werden.

Einen Blick auf Bildung als zentrale Ressource für die Zukunft unserer Gesellschaft

Um Chancengerechtigkeit und eine gerechte, vielfältige und tolerante Gesellschaft zu ermöglichen, müssen Politiker*innen Bildung als zentrale Ressource und Stellschraube für die Zukunft unserer Gesellschaft verstehen.

Mit Blick auf schulische Bildung fordern wir:

- Schulen müssen Orte sein, an denen Kinder und Jugendliche sich wohlfühlen und entfalten können.
- Es braucht deutlich mehr Geld für Schulen, Erneuerungen von Schulgebäuden und moderne und zeitgemäße Ausstattung.
- Der Lehrplan und Unterricht müssen verstärkt auf die Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen angepasst werden.
- Es müssen mehr Lehrkräfte, Erzieher*innen, Pädagog*innen und Sozialarbeiter*innen für Schulen und Bildungseinrichtungen ausgebildet und eingestellt werden. Lehrkräfte, Pädagog*innen und Sozialarbeiter*innen die bereits tätig sind, müssen zudem besser unterstützt und in Ihrer Tätigkeit unterstützt werden.

Bildung findet nicht nur im Schulalltag, sondern auch außerschulisch in der Freizeit von Kindern und Jugendlichen statt; auch bei uns im Jugendverband. Daher fordern wir:

- Jugendverbände müssen von Politiker*innen als Bildungsorte & Werkstätten der Demokratie verstanden, wahrgenommen und unterstützt werden.
- Dementsprechend braucht es eine größere und stabilere Förderung unserer Arbeit.

Stärkung und Sicherung des Ehrenamts

Jugendverbandsarbeit wäre ohne ehrenamtliches Engagement unmöglich. Um ehrenamtliches Engagement zu stärken und unabhängig vom sozialen Hintergrund zu ermöglichen, fordern wir:

- Ausreichend große Fördertöpfe für unsere Arbeit und die Arbeit der Stadtjugendringe.
- Rentenpunkte für ehrenamtliches Engagement.
- Minimierung bürokratischen Aufwands.
- Eine Reform der Ehrenamtspauschale.
- Sicherung und Ausweitung des Sonderurlaubs (z.B. für Beamte & Freiwilligendienstleistende).

Einsatz für Gerechtigkeit

Mit Blick auf gesellschaftspolitische Themen & Probleme fordern wir:

- Eine Klimapolitik, die sich klar zu den Klimazielen bekennt und pragmatische Ablösungen sucht und umsetzt.
- Eine gerechte Politik für Frieden.
- Eine moderne Mädchen- & Frauenpolitik, die die Legalisierung von Schwangerschaftsabbrüchen beinhaltet.

- Weiterhin fordern wir ebenfalls die auskömmliche Finanzierung von Gewaltschutzeinrichtungen für Frauen, Männer und INTA*-Personen.

Wahrung von Menschen- und Kinderrechten

Als Kinder- und Jugendverband sowie aus unserer christlichen Überzeugung müssen in allen politischen Belangen die universellen Kinder- und Menschenrechte gewahrt werden. Alle Menschen sollen in unserer Gesellschaft einen Platz haben dürfen!

Weiterhin rufen wir dazu auf, dass Kinderrechte endlich neben den allgemeinen Menschenrechten auch explizit im Grundgesetz verankert werden.

Die aktive Beteiligung junger Menschen an der Gestaltung unserer Gesellschaft ist für uns unverzichtbar. Wir möchten alle Kinder und Jugendlichen ermutigen, ihre Anliegen einzubringen. Gleichzeitig setzen wir uns dafür ein, dass sie in Zukunft an Wahlen teilhaben können, und werden ihre Interessen als Lobbyist*innen wirkungsvoll vertreten.

Begründung

Unser demokratisches Verständnis beruht auf einer Kultur der Zusammenarbeit sowie der Kompromissbereitschaft. Um die demokratischen Grundwerte unserer Gesellschaft zu wahren bedarf es der gegenseitigen Bereitschaft zuzuhören, Angebote zu schaffen und mit demokratischen Parteien zusammen zu arbeiten.

Politik in der Opposition zu machen, bedeutet nicht, jegliche Entscheidung der Regierung zu verurteilen und dagegen zu wettern, wie es die nicht-demokratischen Teile des Bundestages tun. Somit rückt die eigene Politik in den gleichen Schatten und die politischen Ausrichtungen beginnen sich zu vermischen! Dies soll und darf in Deutschland und überall sonst nicht noch einmal geschehen!

Für eine zukunftsgerichtete und wegweisende Politik und Demokratien in Deutschland fordern wir von der zukünftigen Regierung und den demokratischen Parteien, zielgerichtete und kompromissbereite Zusammenarbeit, respektvoller sowie menschlicher Umgang miteinander, Mut und Bereitschaft, eigene Interessen hinter die Interessen der Gesellschaft und der Menschen anzustellen.

Antrag I1: Inhaltliche Entlastung der Diözesanleitung

Antragsteller*in:	Michelle Borgers (sie/ihr · KjG St. Marien Ochtrup)		
Status:	angenommen		
Sachgebiet:	I - Initiativantrag		
Abstimmung	Ja:	(97.222 %)	35
	Nein:	(0 %)	0
	Enthaltung:	(2.778 %)	1
	Gültige Stimmen:		36

- 1 Die Diözesanleitung wird inhaltlich für das vergangene Geschäftsjahr entlastet.

Antrag I2: Prüfung Digitalisierungsmöglichkeiten Abrechnung und Anträge

Antragsteller*in:	KjG St. Johannes d.T. Kirchhellen, Regina Hoffterheide (KjG St. Johannes d.T. Kirchhellen)
Status:	angenommen
Sachgebiet:	I - Initiativantrag
Abstimmung	Ja: (87.179 %) 34 Nein: (0 %) 0 Enthaltung: (12.821 %) 5 Gültige Stimmen: 39
Zusammenfassung der Änderungen:	Zeile 1 - 5 (Änderungsantrag I2-Ä1) - angenommen

- 1 Die ~~DV~~Diözesankonferenz möge beschließen, dass ~~das Büro~~die Diözesanleitung in Zusammenarbeit mit ~~der DL~~dem Büro die Möglichkeiten
- 2 zur Digitalisierung ~~von Abrechnungen~~verschiedener Verwaltungsgänge überprüft. Hierfür soll die Diözesanleitung auch ihre Vernetzung in Dachverbände und ~~Anträgen prüft. Bei einem positiven Ergebnis-~~
- 3 ~~hinsichtlich der Sinnhaftigkeit soll die Umsetzung auf den nötigen Ebenen angestoßen werden.~~Politik nutzen. Zudem soll regelmäßig eine Überprüfung weiterer
- 4 Digitalisierungsbedarfe
- 5 erfolgen. Über Pfarrleitungsnewsletter sowie auf der nächsten Diözesankonferenz soll zum Thema Digitalisierung berichtet werden.

Begründung

1. Digitale Abrechnung über den KJP

- Derzeit müssen Belege per Post eingereicht werden, was ineffizient und unübersichtlich ist.
- Eine digitale Abrechnungsmöglichkeit würde den Prozess erleichtern und beschleunigen.

2. Digitale Anträge mit elektronischer Unterschrift

- Dokumente wie Mitgliedsanträge sollen auch mit digitaler Unterschrift gültig sein, um Prozesse zu vereinfachen und den Aufwand für Leitungen und Verwaltung zu reduzieren.
- Dies soll eine zusätzliche Möglichkeit bieten, jedoch keinen Zwang darstellen.

3. Regelmäßige Prüfung weiterer Digitalisierungsbedarfe

- Um langfristig einfache Prozesse sicherzustellen, soll regelmäßig hinterfragt werden, welche weiteren Abläufe digitalisiert werden können.
- Dies gewährleistet eine kontinuierliche Modernisierung und Anpassung an aktuelle technische Möglichkeiten.

Ziel ist es, den Verwaltungskram auch für uns Pfarrgruppen zu reduzieren.

Antrag I2-Ä1

Änderungsantrag zu I2

Antragsteller*in:	Regina Hoffterheide (KjG St. Johannes d.T. Kirchhellen)
Status:	angenommen
Sachgebiet:	I - Initiativantrag

Zeile 1 - 5

- 1 Die ~~DV~~Diözesankonferenz möge beschließen, dass ~~das Büro~~ die Diözesanleitung in Zusammenarbeit mit ~~der DL~~ dem Büro die Möglichkeiten
- 2 zur Digitalisierung ~~von Abrechnungen~~ verschiedener Verwaltungsgänge überprüft. Hierfür soll die Diözesanleitung auch ihre Vernetzung in Dachverbände und Anträgen prüft. Bei einem positiven
- 3 ~~Ergebnis hinsichtlich der Sinnhaftigkeit soll die Umsetzung auf den nötigen Ebenen angestoßen~~
- 4 ~~werden.~~ Politik nutzen. Zudem soll regelmäßig eine Überprüfung weiterer Digitalisierungsbedarfe
- 5 erfolgen. Über Pfarrleitungsnewsletter sowie auf der nächsten Diözesankonferenz soll zum Thema Digitalisierung berichtet werden.

Antrag I3: Notfalltelefon – nicht nur im Sommer

Antragsteller*in:	KjG Dinslaken, Franziska Emma Bönisch (KjG Dinslaken)
Status:	angenommen
Sachgebiet:	I - Initiativantrag
Abstimmung	Ja: (100 %) 28 Nein: (0 %) 0 Enthaltung: (0 %) 0 Gültige Stimmen: 28
Zusammenfassung der Änderungen:	Zeile 1 - 4 (Änderungsantrag I3-Ä1) - angenommen

- 1 ~~Die Diözesankonferenz möge beschließen, dass das Notfalltelefon für Pfarrgruppen des~~
- 2 ~~DV Münsters, auch außerhalb der Sommerferien zugänglich ist. Pfarrgruppen soll es~~
- 3 ~~möglich sein, in Absprache mit dem Büro, das Notfalltelefon für ihre Ferienfreizeit~~
- 4 ~~anzumelden.~~

Die Diözesankonferenz möge beschließen, dass die Diözesanleitung die Umsetzung eines Notfalltelefons außerhalb der Sommerferien prüfen soll. Hierbei soll der Fokus auf Herbstfreizeiten sowie Kurzfreizeiten liegen. Bei positiver Prüfung soll eine schnellstmögliche Umsetzung erfolgen.

Begründung

Ferienfreizeiten und auch Kurzfreizeiten außerhalb der Sommerferien, haben nicht die Möglichkeit in Notfällen jemanden zu erreichen. Notfälle passieren auch außerhalb der Sommerferien. Deshalb wäre es sinnvoll ein Notfalltelefon auch außerhalb der Sommerferien einzurichten, um alle Ferienfreizeiten einzubeziehen. Um eine Mehrbelastung des Büros zu vermeiden, wollen wir eine Anmeldefrist setzen. Ob eine Frist von zwei Monaten genügt, sollte in Absprache mit dem Büro getroffen werden.

Antrag I3-Ä1

Änderungsantrag zu I3

Antragsteller*in:	Sarah Frisse (Geschäftsführung)
Status:	angenommen
Sachgebiet:	I - Initiativantrag

Zeile 1 - 4

- 4 ~~Die Diözesankonferenz möge beschließen, dass das Notfalltelefon für Pfarrgruppen des DV Münsters, auch außerhalb der Sommerferien zugänglich ist. Pfarrgruppen soll es möglich sein, in Absprache mit dem Büro, das Notfalltelefon für ihre Ferienfreizeit anzumelden.~~

Die Diözesankonferenz möge beschließen, dass die Diözesanleitung die Umsetzung eines Notfalltelefons außerhalb der Sommerferien prüfen soll. Hierbei soll der Fokus auf Herbstfreizeiten sowie Kurzfreizeiten liegen. Bei positiver Prüfung soll eine schnellstmögliche Umsetzung erfolgen.

Antrag I4: KjG Festival

Antragsteller*in:	KjG St. Peter Wildeshausen, Ida Wilkens (KjG St. Peter Wildeshausen)		
Status:	angenommen		
Sachgebiet:	I - Initiativantrag		
Abstimmung	Ja:	(86.207 %)	25
	Nein:	(10.345 %)	3
	Enthaltung:	(3.448 %)	1
	Gültige Stimmen:		29
Zusammenfassung der Änderungen:	Zeile 4 - 8 (Änderungsantrag I4-Ä1) - angenommen		

- 1 Der Diözesanverband prüft die Durchführung eines KjG Festivals, das als großes
- 2 Begegnungs-, Feier- und Vernetzungsereignis für KjG-Leiter*innen dienen soll. Auf der
- 3 nächsten Diözesankonferenz soll über eine Durchführung abgestimmt werden. Das
- 4 Planerische Grundgerüst soll durch einen en Arbeitskreis mit interessierten Pfarrgruppen
- 5 so wie dem er Diözesanstelle aufgestellt werden.
- 6 Stattfinden soll das Festival ~~frühstens~~ frühestens 2027.
- 7 Die Planung und Durchführung des Festivals soll von interessierten Pfarrgruppen und
- 8 der Diözesanstelle übernommen werden.

Begründung

Das Ziel ist die Gemeinschaft und den Zusammenhalt innerhalb der KjG zu stärken, eine Plattform für den Austausch zwischen KjG-Gruppen aus verschiedenen Gemeinden zu bieten und jungen Menschen spirituellen, kreative und gesellschaftspolitische Impulse zu geben.

Antrag I4-Ä1

Änderungsantrag zu I4

Antragsteller*in:	Jens Erik Böse (Diözesanleitung)
Status:	angenommen
Sachgebiet:	I - Initiativantrag

Zeile 4 - 8

- 1 Der Diözesanverband prüft die Durchführung eines KjG Festivals, das als großes
- 2 Begegnungs-, Feier- und Vernetzungsereignis für KjG-Leiter*innen dienen soll. Auf der
- 3 nächsten Diözesankonferenz soll über eine Durchführung abgestimmt werden. Das
- 4 Planerische Grundgerüst soll durch einen en Arbeitskreis mit interessierten Pfarrgruppen
- 5 so wie dem ~~m~~ Diözesanstelle aufgestellt werden.
- 6 Stattfinden soll das Festival ~~frühstens~~ frühestens 2027.
- 7 Die Planung und Durchführung des Festivals soll von interessierten Pfarrgruppen und
- 8 der Diözesanstelle übernommen werden.

Antrag I5: Studierendenfreundliche Zeiträume für Bildungsfahrten

Antragsteller*in:	KjG Telgte, Jakob Spieker (KjG Telgte)		
Status:	angenommen		
Sachgebiet:	I - Initiativantrag		
Abstimmung	Ja:	(96.552 %)	28
	Nein:	(0 %)	0
	Enthaltung:	(3.448 %)	1
	Gültige Stimmen:		29
Zusammenfassung der Änderungen:	Zeile 1 - 3 (Änderungsantrag I5-Ä1) - angenommen		
	Zeile 4 - 5 (Änderungsantrag I5-Ä1) - angenommen		

- ~~1 Dass Bildungsfahrten, die von der Diözesanstelle geplant werden, ab dem Jahr 2026, in~~
~~2 einem Zeitraum durchgeführt werden, der es insbesondere Studierenden unter allen~~
~~3 potenziellen Teilnehmenden erlaubt zu partizipieren.~~

dass der Diözesanverband prüft inwiefern Bildung- und Gedenkstättenfahrten in möglichst Studierenden freundlichen Zeiträumen stattfinden können.

Darüber hinaus soll der Diözesanverband eine Teilnahme, durch beispielsweise Schulbefreiungen, von Schüler*innen außerhalb von Schulferien prüfen, sodass Bildung- und Gedenkstättenfahrten möglichst außerhalb der Vorlesungs- und Prüfungszeiten stattfinden können.

- ~~4 Konkret heißt das, diese außerhalb der gängigen Uni- sowie Hochschul-Semesterzeiten~~
~~5 (und/ auch Klausur- & Prüfungsphasen) zu legen.~~

Begründung

Zweck dessen ist es den Bildungsfahrten mehr Zulauf zu ermöglichen, da ein Großteil der Leiter*innen die Teilnahme verwehrt bleiben würde. Außerdem ist es für Schüler*innen im Vergleich zu Studierenden, einfacher sich für eine Bildungsfahrt freistellen zu lassen.

Antrag I5-Ä1

Änderungsantrag zu I5

Antragsteller*in:	Anna op de Hipt (sie/ ihr · Diözesanleitung)
Status:	angenommen
Sachgebiet:	I - Initiativantrag

Zeile 1 - 3

- 4 ~~Dass Bildungsfahrten, die von der Diözesanstelle geplant werden, ab dem Jahr 2026, in einem Zeitraum durchgeführt werden, der es insbesondere Studierenden unter allen potenziellen Teilnehmenden erlaubt zu partizipieren.~~
- dass der Diözesanverband prüft inwiefern Bildung- und Gedenkstättenfahrten in möglichst Studierenden freundlichen Zeiträumen stattfinden können.
- Darüber hinaus soll der Diözesanverband eine Teilnahme, durch beispielsweise Schulbefreiungen, von Schüler*innen außerhalb von Schulferien prüfen, sodass Bildung- und Gedenkstättenfahrten möglichst außerhalb der Vorlesungs- und Prüfungszeiten stattfinden können.

Zeile 4 - 5

- 4 ~~Konkret heißt das, diese außerhalb der gängigen Uni- sowie Hochschul-Semesterzeiten (und/ auch Klausur- & Prüfungsphasen) zu legen.~~

Begründung

Die Diözesankonferenz hat im vergangenen Jahr im Antrag "KjGoes Europe" eine Tradition von jährlichen Bildungs- und Gedenkstättenfahrten beschlossen. Diese soll sich an junge Erwachsene und Jugendliche ab 16 Jahren richten, sodass auch Schüler*innen eine Teilnahme ermöglicht werden soll.

Es ist schwierig einen Termin zu finden, der niemanden exkludiert, da auch Hochschul- und Unizeiten in NRW nicht immer gleich sind und zudem mit vorhandenen "KjG-Terminen" vereinbar sein müssen.

Demnach würden wir uns eine Prüfung für diesen Antrag wünschen, sodass die Jahresplanung den direkten Auftrag bekommt, sich für Studierenden freundliche Zeiträume einzusetzen.

Dadurch, dass die nächste Gedenkstättenfahrt im Herbst 2025 stattfindet und die Fristen der LWL-Förderung bis April 2026 vorbei sind, wird es nicht möglich sein, die Fahrt im Frühjahr 2026 durchzuführen.

Demnach wird das Diözesanbüro in Zusammenarbeit mit dem DA und der DL machbare Termine im Zuge der Jahresplanung prüfen müssen.

Antrag I6: Ermäßigte Buskosten für ehrenamtliche Jugendgruppen

Antragsteller*in:	KjG St. Ludger Lüdinghausen, Johannes Wiesmann (KjG St. Ludger Lüdinghausen)		
Status:	angenommen		
Sachgebiet:	I - Initiativantrag		
Abstimmung	Ja:	(96.552 %)	28
	Nein:	(0 %)	0
	Enthaltung:	(3.448 %)	1
	Gültige Stimmen:		29
Zusammenfassung der Änderungen:	Zeile 1 (Änderungsantrag I6-Ä1) - angenommen		
	Zeile 2 (Änderungsantrag I6-Ä1) - angenommen		

- 1 ~~-Der Diözesanverband prüft~~ Kooperationen mit Busunternehmen ~~geprüft~~ und ~~Rabatte ausgehandelt werden~~ die Bereitstellung von Rabatten für Jugendgruppen.
- 2 ~~-Weiterhin sollen~~ Möglichkeiten für finanzielle Zuschüsse erarbeitet werden, die für Busreisen bereitgestellt werden.
Spätestens bei der nächsten Diözesankonferenz soll die Prüfung sowie mögliche Ergebnisse vorgestellt werden.

Begründung

Familien eine Teilnahme nicht mehr leisten können. Damit niemand aus finanziellen Gründen ausgeschlossen wird, braucht es Lösungen wie Rabatte oder Zuschüsse. Während es für den ÖPNV bereits Vergünstigungen für Ehrenamtliche gibt, fehlen solche für Busunternehmen, die Jugendverbände fahren. Eine Kostenreduzierung würde die ehrenamtliche Jugendarbeit stärken und mehr Kindern die Teilnahme ermöglichen. Die Diözese soll sich daher aktiv für faire Preise einsetzen.

Antrag I6-Ä1

Änderungsantrag zu I6

Antragsteller*in:	Jens Erik Böse (Diözesanleitung)
Status:	angenommen
Sachgebiet:	I - Initiativantrag

Zeile 1

- 1 ~~-Der Diözesanverband prüft~~ Kooperationen mit Busunternehmen ~~geprüft~~ und ~~Rabatte ausgehandelt werden~~ die Bereitstellung von Rabatten für Jugendgruppen.

Zeile 2

- 2 ~~-Weiterhin sollen~~ Möglichkeiten für finanzielle Zuschüsse erarbeitet werden, die für Busreisen bereitgestellt werden.
Spätestens bei der nächsten Diözesankonferenz soll die Prüfung sowie mögliche Ergebnisse vorgestellt werden.

Begründung

Die Kosten für Mobilität sind in den vergangenen Jahren deutlich gestiegen. Busreisen für Jugendgruppen, die für die Durchführung von Ferienlagern und Aktionen ein elementarer Pfeiler sind, beanspruchen einen großen Teil des Budgets der organisierenden Gruppen. Durch einen Rahmenvertrag mit Busunternehmen oder eine anderweitige Zusammenarbeit könnte den Gruppen eine Kostenersparnis ermöglicht werden.

Antrag I7: „How to Gruppenstunden“

Antragsteller*in:	KjG St. Antonius Vluyn, Yannis Hallemann (KjG St. Antonius Vluyn)		
Status:	angenommen		
Sachgebiet:	I - Initiativantrag		
Abstimmung	Ja:	(82.759 %)	24
	Nein:	(6.897 %)	2
	Enthaltung:	(10.345 %)	3
	Gültige Stimmen:		29
Zusammenfassung der Änderungen:	Zeile 5 (Änderungsantrag I7-Ä1) - angenommen		

- 1 Die KjG Münster soll ergänzend zu seinen Angeboten zur Organisation und Durchführung
- 2 von Ferienfreizeiten, Veranstaltungen und Informationen bereitstellen, wie
- 3 Gruppenstunden oder Monatsaktionen für Kinder und Jugendlichen beworben, geplant und
- 4 durchgeführt werden.

- 5 Es soll außerdem eine Zusammenarbeit zwischen Pfarrgemeindegruppen für den Austausch
- 6 von
- 7 Ideen und Vorschläge organisiert werden.

Begründung

Die KjG Arbeit vor Ort besteht vielerorts auch aus Gruppenstunden und Monatsaktionen. Bereits bestehende Formate können durch die Unterstützung durch den Diözesanverband verbessert werden. Pfarrgruppen, die bisher keine Angebote haben, wird eine Hilfestellung geboten, neue Gruppenstunden und Aktionen zu etablieren. Außerdem können erfahrene Gruppen ihr Wissen teilen und eine Vernetzung zwischen den Pfarrgruppen wird gefördert.

Antrag I7-Ä1

Änderungsantrag zu I7

Antragsteller*in:	Jonas Zielinski (Diözesanleitung)
Status:	angenommen
Sachgebiet:	I - Initiativantrag

Zeile 5

- 1 Die KjG Münster soll ergänzend zu seinen Angeboten zur Organisation und Durchführung
- 2 von Ferienfreizeiten, Veranstaltungen und Informationen bereitstellen, wie
- 3 Gruppenstunden oder Monatsaktionen für Kinder und Jugendlichen beworben, geplant und
- 4 durchgeführt werden.

- 5 Es soll außerdem eine Zusammenarbeit zwischen Pfarrgemeindruppen für den Austausch von
- 6 Ideen und Vorschläge organisiert werden.

Antrag SÄA1: Umsetzung der Beschlüsse der Bundesebene

Antragsteller*in:	Satzungsausschuss
Status:	angenommen
Sachgebiet:	SÄA - Satzungsänderungsantrag
Abstimmung	Ja: (100 %) 29 Nein: (0 %) 0 Enthaltung: (0 %) 0 Gültige Stimmen: 29

1 Die Satzung wird wie folgt geändert:

2 **Satzung**

3 0. Grundlagen und Ziele der Katholischen jungen Gemeinde

4 In der Katholischen jungen Gemeinde (KjG) schließen sich junge Christ*innen zusammen.

5 Mitglied der KjG kann jede*r werden, der*die die Grundlagen und Ziele des Verbandes
6 bejaht.

7 Demokratisch und gleichberechtigt wählen alle Mitglieder altersunabhängig die
8 Leitungen und entscheiden über die Inhalte und Arbeitsformen des Verbandes.

9 Ihre jeweiligen Bedürfnisse und Interessen bestimmen das verbandliche Leben. Die
10 Gruppen, Projekte und offenen Angebote der KjG bieten Raum für Begegnungen und
11 Beziehungen, gemeinsame Erlebnisse und gemeinsames Handeln. In ihnen erfahren Kinder,
12 Jugendliche und junge Erwachsene, dass sie ernstgenommen werden und nicht alleine
13 stehen.

14 Die KjG unterstützt sie darin, ihr Leben verantwortlich zu gestalten und eigene
15 Lebensperspektiven zu entwickeln. Sie begleitet sie bei der Suche nach tragfähigen
16 Lebensentwürfen und nach Orientierung. Sie ermöglicht ihnen einen Zugang zum
17 christlichen Glauben und ermutigt sie zu einem selbstverantworteten religiösen Leben.
18 Die KjG fördert auf vielfältige Weise, soziale, pädagogische und politische
19 Verantwortung zu übernehmen und unterstützt die Entwicklung persönlicher Interessen
20 und Fähigkeiten.

21 Die KjG greift die Fragen und Anliegen von Kindern, Jugendlichen und jungen
22 Erwachsenen auf und befähigt sie, sich in Kirche und Gesellschaft zu vertreten.
23 Insbesondere setzt sie sich dafür ein, dass Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene
24 Pfarr- und Kommunalgemeinde gleichberechtigt mitgestalten können. Sie engagiert sich
25 für Strukturen, die Mitbestimmung und Mitentscheidung ermöglichen.

26 Der Zusammenschluss in der KjG schafft Voraussetzungen für eine wirksame
27 Interessenvertretung in der Öffentlichkeit. Die KjG arbeitet darüber hinaus mit den
28 Mitgliedsverbänden im BDKJ sowie mit anderen Verbänden und Organisationen zusammen.

29 Mit ihrem Engagement steht die KjG ein für eine demokratische, gleichberechtigte und
30 solidarische Gesellschaft und Kirche. Sie wendet sich gegen jede Art der Ausgrenzung
31 und Unterdrückung von Menschen und gegen die Zerstörung der natürlichen
32 Lebensgrundlagen.

33 Die KjG setzt sich ein für eine Politik, die sich orientiert an der weltweiten
34 Verwirklichung gleicher und gerechter Lebensbedingungen und einer ökologischen

verantworteten Lebensweise.

In diesem Anliegen erklären sich die Mitglieder der KjG solidarisch mit anderen Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Sie suchen sowohl im eigenen Land als auch über Ländergrenzen hinweg die partnerschaftliche Zusammenarbeit und Begegnung mit ihnen.

So versteht sich die KjG als Kirche in der Lebenswelt von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen.

Beschlossen von der Bundeskonferenz der KjG im Juni 1995 in Altenberg; mit Anpassungen der Bundeskonferenz der KjG 2017 in Altenberg.

Begriffsdefinitionen:

Geschlechtergerecht im Rahmen dieser Satzung bedeutet: Gremien und Ämter werden mit männlichen und weiblichen Personen paritätisch besetzt und bis zu einer Größe von bis zu 10 Personen mit einer, bei mehr als 10 Personen mit zwei Stellen für INTA* Personen vervollständigt. Unabhängig von gesetzlichen Definitionen wird die Zuordnung zu einem der Geschlechter der kandidierenden Person überlassen.

Die folgenden Geschlechterkategorien finden in der KjG Anwendung:

Weiblich im Rahmen dieser Satzung bezeichnet Personen, die sich als tendenziell weiblich identifizieren, z.B. cis, trans* und inter* Frauen.

Männlich im Rahmen dieser Satzung bezeichnet Personen, die sich als tendenziell männlich identifizieren, z.B. cis, trans* und inter* Männer.

INTA* im Rahmen dieser Satzung bezeichnet Personen, die sich als nicht oder nicht nur weiblich und nicht oder nicht nur männlich identifizieren oder genderfluid sind.

INTA* steht dabei für inter*, nichtbinär, trans* und ,agender- und weitere Geschlechterkategorien außerhalb des binären Systems.

KjG in der Pfarrgemeinde

b. Die Pfarrgruppe

(8) Auflösung/Ausschluss einer Pfarrgruppe

Über den Ausschluss einer Pfarrgruppe entscheidet die Diözesanleitung nach Anhörung der Betroffenen. Die Anhörung findet in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung statt. Die betroffene Pfarrgruppe kann gegen diesen Beschluss beim Diözesanausschuss Berufung einlegen, der über den Ausschluss verbindlich entscheidet.

~~Die Auflösung einer Pfarrgruppe kann nur auf einer Mitgliederversammlung stattfinden. Der Einladung zu dieser Versammlung muss eine ausführliche schriftliche Begründung der Auflösung beiliegen. Der Auflösung müssen drei Viertel der anwesenden Mitglieder zustimmen. Das Vermögen der aufgelösten KjG-Pfarrgruppe geht an den KjG-Diözesanverband Münster, der dies ausschließlich für Zwecke der verbandlichen Jugendarbeit verwendet, sofern die Satzung der Pfarrgruppe oder der Auflösungsbeschluss nichts anderes festlegt.~~

Der Auflösungsprozess muss nach der Anlage "Auflösung einer Pfarr- oder Ortsgruppe" der Bundessatzung in der jeweils gültigen Form durchgeführt werden.

[...]

76 e. Die Pfarrgruppe

77 (18) Aufgaben der Pfarrleitung

78 Die Pfarrleitung ist Vorstand nach §26 BGB.

79 Die Pfarrleitung ist verantwortlich für die Leitung und Vertretung der Pfarrgruppe-
80 im Rahmen der Grundlagen und Ziele sowie der Satzung und der Beschlüsse der Organe
81 der Pfarrgruppe und der nächsthöheren Ebene.

82 II. KjG in der Diözese

83 [...]

84 b. Die Diözesankonferenz

85 [...]

86 (29) Zusammensetzung der Diözesankonferenz

87 Stimmberechtigte Mitglieder der Diözesankonferenz:

- 88 • 90 Delegierte aus den Pfarrgruppen
- 89 • die Mitglieder der Diözesanleitung

90 Jede Pfarrgruppe mit vollen Rechten hat eine Grundstimme. Die restlichen Stimmen
91 werden nach dem Hare-Niemeyer-System verteilt. Berechnungsgrundlage ist die Anzahl
92 der Mitglieder am Stichtag 31.12. des Vorjahres.

93 Delegationen zu Diözesankonferenzen sind geschlechtergerecht zu besetzen. Dabei
94 sollen bei Delegationen mit einer Größe von bis zu 10 Personen eine, bei mehr als 10
95 Personen zwei Stellen mit INTA* Personen besetzt werden. Wenn für eine Delegation
96 keine INTA* Person zur Verfügung steht, sind die Delegationen paritätisch mit
97 weiblichen und männlichen Personen sowie bei Delegationen ungerader Größen mit einer
98 geschlechtsunabhängigen Stelle zu besetzen.

99 Die Zuordnung zu den jeweiligen Geschlechterkategorien gestalten sich wie folgt:

100 Personen, die auf eine geschlechtsgebundene Stelle als Delegierte*r / Diözesanleitung
101 gewählt wurden, vertreten ihre Delegation als Delegierte*r dieser Kategorie.

102 Personen, die auf eine geschlechtsungebundene Stelle als Delegierte*r /
103 Diözesanleitung gewählt wurden, geben bei ihrer Anmeldung zur Konferenz an, welcher
104 Geschlechterkategorie sie sich zugehörig fühlen.

105 Zusammenschlüsse, die bis zur Einberufungsfrist der Diözesankonferenz gemeldet sind,
106 werden für die Stimmverteilung der nächsten Diözesankonferenz berücksichtigt. Wenn
107 eine Pfarrgruppe nicht alle Stimmen auf der Diözesankonferenz wahrnehmen kann, können
108 diese aus dem Zusammenschluss besetzt werden. Bei einem Zusammenschluss von mehr als
109 zwei Pfarrgruppen werden die übrigen zu besetzenden Plätze nach dem Hare-Niemeyer-
110 System auf die verbleibenden Pfarrgruppen des Zusammenschlusses aufgeteilt. ~~Die~~
111 ~~Delegationen sind geschlechterparitätisch zu besetzen.~~

112 Die Anzahl der delegierten Personen eines Zusammenschlusses ergibt sich aus der Summe
113 der zugehörigen Pfarrgruppendelegationen. Die geschlechterbezogene Stimmverteilung in
114 einem Zusammenschluss resultiert somit ebenfalls aus den Stimmverteilungen in
115 den Pfarrgruppendelegationen. ~~Da Pfarrgruppen auch eine ungerade Anzahl an Stimmen~~
116 ~~erhalten können, kann gesamtheitlich die geschlechterbezogene Stimmverteilung~~

117 ~~eines Zusammenschlusses von einer geschlechtergerechten Verteilung abweichen.~~

118 Jede Pfarrgruppe darf ein beratendes Mitglied einladen. Weitere beratende Mitglieder
119 sind:

- 120 • die*der Geschäftsführer*in und die hauptberuflichen Referent*innen des
- 121 Diözesanverbands
- 122 • zwei Personen aus jedem Sachausschuss
- 123 • der Wahlausschuss
- 124 • ein Mitglied der KjG Bundesleitung
- 125 • ein Vorstandsmitglied des Fördervereins der KjG im Bistum Münster e.V.
- 126 • ein Vorstandsmitglied des BDKJ Diözese Münster
- 127 • die Mitglieder des Diözesanausschusses

128 Pfarrgruppen, die sich im laufenden Jahr neu gründen, erhalten eine Grundstimme auf
129 der Diözesankonferenz, die nicht in den Pfarrgruppenstimmen berücksichtigt wird.

130 Die Diözesanleitung kann Gäste zur Konferenz einladen.

131 [...]

132 d. Die Diözesanleitung

133 [...]

134

(37) Zusammensetzung der Diözesanleitung

135 Stimmberechtigte Mitglieder der Diözesanleitung sind sechs von der Diözesankonferenz
136 gewählte Personen, von denen zwei weiblich, zwei männlich und eine INTA* sind, sowie
137 eine Geistliche Leitung, diese ist geschlechtsunabhängig.

138 Die Aufgaben der Diözesanleitung können auch dann wahrgenommen werden, wenn nicht
139 alle Stellen besetzt sind. ~~Die Mitglieder der Diözesanleitung müssen voll-~~

140 ~~geschäftsfähig sein.~~

141 Mindestens ein Mitglied der Diözesanleitung muss voll geschäftsfähig sein. Für
142 mindestens die Hälfte der Stellen müssen beschränkt geschäftsfähige Personen (§106
143 BGB) zur Wahl zugelassen werden.

144 Die Geistliche Leitung muss eine theologische Ausbildung abgeschlossen haben.

145 Die Diözesanleitung wird durch die Mitarbeitenden des KjG Diözesanstelle Münster e.V.

146 sowie durch Mitglieder des Diözesanausschusses beraten.

Begründung

Die geänderte Satzung des Diözesanverbandes wurde im Nachgang zur letzten DK dem Bundessatzungsausschuss zur Prüfung vorgelegt. Dabei fiel auf, dass einige Beschlüsse der Bundeskonferenz aus den vergangenen Jahren nicht vollständig übernommen wurden. Aus diesem Grund erfolgt dieser umfangreiche Antrag. Alle hier beschriebenen Anpassungen sind notwendig, um eine genehmigungsfähige Satzung zu haben.

Die angemerken Anpassungsbedarfe sind die folgenden:

1. Die Grundlagen und Ziele wurden der Satzung bisher vorangestellt. Dies ist aber unzulässig. Die Grundlagen und Ziele müssen Bestandteil der Satzung sein und 1:1 aus der Bundessatzung übernommen werden.

2. Die Bundeskonferenz hat Anpassungen in den Begriffsdefinitionen vorgenommen. Diese müssen ebenfalls unverändert übernommen werden.
3. Die Regelungen zum Auflösen einer Pfarrgruppe sind mittlerweile verbindlich in einer Anlage der Bundessatzung geregelt. Eigene Prozessbeschreibungen sind nicht zulässig.
4. Der Rahmen in dem die Pfarrleitung arbeitet wurde durch die Bundeskonferenz näher beschrieben. Diese Änderung wurde bisher nicht eingearbeitet.
5. In der Beschreibung der Zusammensetzung der Delegationen fand sich noch ein veralteter Sprachgebrauch, der im Zuge der oben beschriebenen Definitionsanpassungen neu gefasst wurde. Von einer Geschlechterparität sind wir nun bei Geschlechtergerecht.
6. In den Anforderungen an unsere DL fand sich bisher der Passus, dass alle Mitglieder voll geschäftsfähig sein müssen. Diese Regelung wurde mit Beschluss der Bundeskonferenz im Sinne eines Kinder- und Jugendverbandes angepasst, so dass auch beschränkt geschäftsfähige Personen zur Wahl zugelassen werden.

Antrag SÄA2: Sprachliche Trennung des DA und der DL

Antragsteller*in:	Satzungsausschuss
Status:	angenommen
Sachgebiet:	SÄA - Satzungsänderungsantrag
Abstimmung	Ja: (100 %) 27 Nein: (0 %) 0 Enthaltung: (0 %) 0 Gültige Stimmen: 27

1 Die Satzung wird wie folgt angepasst:

2 I KjG in der Pfarrgemeinde

3 [...]

4 c. Die Mitgliederversammlung

5 [...]

6 (12) Zusammensetzung der Mitgliederversammlung

7 Zur Mitgliederversammlung gehören:

8 • stimmberechtigt:

9 • die Mitglieder der Pfarrgruppe

10 • der*die Geistliche Leiter*in, auch wenn er*sie nicht Mitglied der
11 betreffenden Pfarrgruppe ist

12 • beratend:

13 • eine Person aus dem Diözesanausschuss oder der Diözesanleitung

14 Darüber hinaus kann die Pfarrleitung Vertreter*innen aus der Gemeinde oder Pfarrei
15 sowie weitere Gäste einladen.

16 II KjG in der Diözese

17 [...]

18 c. Der Diözesanausschuss

19 (32) Definition Diözesanausschuss

20 Der Diözesanausschuss ist das höchste beschlussfassende Organ des Diözesanverbands
21 zwischen den Diözesankonferenzen. Er berät über die Arbeit und beschließt über
22 laufend wichtige Angelegenheiten des Diözesanverbands.

23 (33) Aufgaben des Diözesanausschusses

24 Der Diözesanausschuss hat folgende Aufgaben:

25 *1. Planung der Diözesankonferenz

26 *2. Sorge für die Durchführung der Beschlüsse der Diözesankonferenz

27 *3. Festlegung der inhaltlichen Ausrichtung des Verbandes

28 4. Das Schulungskonzept

29 *5. Kontrolle der Arbeit der Diözesanleitung

30 *6. Schlichtung und Entscheidung ~~in~~ bei Konflikten nach Punkt(7), (8) und h), dabei
31 ausgenommen von der Abstimmung sind die betroffenen Personen

~~*7.~~ Im Falle einer Vakanz der gesamten Diözesanleitung übernimmt der
Diözesanausschuss die Aufgaben und Stimmberechtigungen der Diözesanleitung
*** Das Schulungskonzept**

(34) Zusammensetzung des Diözesanausschusses

Stimmberechtigt im Diözesanausschuss sind:

- ~~die Diözesanleitung~~
- fünf männliche Personen
- fünf weibliche Personen
- zwei INTA* Personen
- Die Diözesanleitung sofern die Aufgaben 1-4 betroffen sind

Die Aufgaben des Diözesanausschusses können auch dann wahrgenommen werden, wenn nicht alle Stellen besetzt sind. **Im Falle einer Vakanz des gesamten Diözesanausschusses übernimmt die DK die Aufgabe nach 6.**

Beratende Mitglieder sind:

- der*die Geschäftsführer*in und die hauptberuflichen Referent*innen

Die Mitglieder des Diözesanausschusses können Gäste zu den Sitzungen einladen.

(35) Organisatorisches zum Diözesanausschuss

Die Mitglieder des Diözesanausschusses werden von der Diözesankonferenz für die Zeit bis zur ersten ordentlichen Diözesankonferenz im übernächsten Jahr gewählt. Der Diözesanausschuss tritt nach Bedarf, jedoch mindestens viermal jährlich zusammen. Er wird von der Diözesanleitung einberufen und geleitet. **Sofern nur die Aufgaben 5 bis 7 bearbeitet werden, kann der Diözesanausschuss auch durch die eigenen Mitglieder einberufen und geleitet werden.**

Bei Bedarf können Treffen des Diözesanausschusses online durchgeführt werden. Die Regelungen gelten analog zu den Regelungen für online Treffen der Diözesanleitung (Punkt 38).

Begründung

In der Vergangenheit gab es immer wieder Frage- und Problemstellungen aufgrund der Tatsache, dass die DL stimmberechtigte Mitglieder des DA sind. Insbesondere die satzungsmäßige Kontrolle der DL konnte so nicht umgesetzt werden. Im Moment sind aufgrund interner Absprachen zwischen DL und den gewählten Mitgliedern des DA interne Treffen möglich, aber nicht satzungsmäßig vorgesehen.

Zur Klarstellung und zur Vorbeugung vor schwereren Problemen in der Zukunft sorgt die hier vorgeschlagene Satzungsänderung für eine klarere Trennung. Durch die Aufzählung der Aufgaben wird eine Trennung von Aufgaben mit DL-Beteiligung und Aufgaben ohne DL-Beteiligung ermöglicht. In den Aufgaben Bereichen ohne DL-Beteiligung wird dem DA eine satzungsmäßige Autonomie gewährt, während eine zwingende Zusammenarbeit in den inhaltlichen Themen beschrieben wird.

Durch die Anpassungen ergeben sich lediglich in einem Punkt Anpassungsbedarfe (siehe Abschnitt I, Punkt (12). In allen anderen Fällen ist die Erwähnung des Diözesanausschusses klar einer der 7 Aufgaben zuzuordnen.

Antrag SÄA3: Anpassung der Mitgliedsbeiträge (Beitragsordnung, § 3)

Antragsteller*in:	Diözesanleitung
Status:	angenommen
Sachgebiet:	SÄA - Satzungsänderungsantrag
Abstimmung	Ja: (95 %) 38 Nein: (5 %) 2 Enthaltung: (0 %) 0 Gültige Stimmen: 40
Zusammenfassung der Änderungen:	Zeile 24 (Änderungsempfehlung) - Ersetzung

1 § 3 der Beitragsordnung als Teil der Satzung wird wie folgt angepasst (Änderung in
2 **rot** hervorgehoben, Antragsanpassungen vom 24.02.25 in **lila** hervorgehoben):

3 **Bisherige Satzung**

4 § 3 Mitgliedsbeitrag

5 Für die Mitgliedschaft in der KjG wird folgender Jahresbeitrag erhoben:

- 6 ~~• Kinderstufe (bis 13 Jahre): 18,50 €~~
- 7 ~~• Jugendstufe (bis 17 Jahre): 21,00 €~~
- 8 ~~• Junge Erwachsene (ab 18 Jahre): 23,50 €~~

9 Der diözesane Mitgliedsbeitrag wird in voller Höhe für das laufende Kalenderjahr von
10 der Diözesanstelle eingezogen.

11 Die KjG-Pfarrgruppen haben außerdem die Möglichkeit, einen eigenen Zuschlag auf den
12 Mitgliedsbeitrag zu erheben.

13 Stornogebühren sind vom jeweils Einziehenden, also Diözesanebene oder Ortsebene, zu
14 tragen bzw. von diesem dem Mitglied in Rechnung zu stellen.

15 -----

16 **Anpassung / Antrag**

17 § 3 Mitgliedsbeitrag

18 Für die Mitgliedschaft in der KjG wird folgender Jahresbeitrag erhoben:

- 19 • ~~Kinderstufe (bis 13 Jahre): 22,00 €~~ **24,00 €**
- 20 • ~~Jugendstufe (14 - 17 Jahre): 24,00 €~~ **26,00 €**
- 21 • ~~Junge Erwachsene (18 – 26 Jahre): 26,00 €~~ **28,00 €**
- 22 • ~~Erwachsene (ab 27 Jahren): 32,00 €~~ **34,00 €**

23 ~~Der Sozialbeitrag bei Mitgliedern bis 17 Jahren einschließlich beträgt 1,-€, ab 18~~
24 ~~Jahren die Hälfte des regulären Beitrags (13,00 € / 16,00 €). Der Sozialbeitrag kann~~
25 Jahren die Hälfte des regulären Beitrags (14,00 € / 17,00 €). Der Sozialbeitrag kann
26 ohne Hürden auf der Beitrittserklärung beantragt werden.

26 Der diözesane Mitgliedsbeitrag wird in voller Höhe für das laufende Kalenderjahr von
27 der Diözesanstelle eingezogen.

28 Die KjG-Pfarrgruppen haben außerdem die Möglichkeit, einen eigenen Zuschlag auf den
29 Mitgliedsbeitrag zu erheben.

30 Stornogebühren sind vom jeweils Einziehenden, also Diözesanebene oder Ortsebene, zu

31 tragen bzw. von diesem dem Mitglied in Rechnung zu stellen.

Begründung

Die Beiträge wurden das letzte Mal im Jahr 2011 angepasst. Die Beiträge finanzieren unter anderem die Arbeit auf der Diözesanebene, sowie auch Versicherung der Mitglieder und den Mitgliedsbeitrag, den wir jährlich an die Bundesebene zahlen. Die Berechnung für die Mitgliedsbeiträge im bisherigen Stand bildet nicht mehr ab, was die aktuelle Zeit fordert. So sind die Kosten für den DV mittlerweile immer höher. Die Mitglieder des KJG Diözesanstelle Münster e.V.s (auch genannt „Das Trägerwerk“) beschließt den jährlichen Haushaltsplan, mit dem wir arbeiten. Im Rahmen dieser Mitgliederversammlung wurden verschiedene Möglichkeiten erörtert, um unsere Finanzierung als Diözesanverband zu sichern. Da wir 2024 ein hohes geplantes Minus, in 2025 auch ein hohes geplantes Minus ansteuern, ist es grade höchste Zeit etwas zu ändern.

Die vorgeschlagenen Mitgliedsbeiträge sind ein Vorschlag. Es ist möglich, dass in den nächsten Jahren wieder ein Antrag kommt, um sie erneut anzupassen. Es ist auch möglich, bereits jetzt eine höhere Anpassung vorzunehmen. Das ist eine Diskussion, die wir mit euch auf der Diözesankonferenz führen möchten.

Kommentar zur Änderung vom 24.02.2025

Die Diözesanleitung hat sich im Rahmen der Mitgliederversammlung des Trägerwerks am 17.02.2025 dazu entschieden, den Antrag in Beratungsform anders zu stellen. Der Diskurs soll weiterhin offen sein. In Anbetracht neuer Erkenntnisse über Fördergelder wurde der vorgeschlagene Mitgliedsbeitrag weiter nach oben gesetzt. Dieser neue Mitgliedsbeitrag wurde bereits genutzt, um den aktuellen Haushaltsplan aufzustellen und den etwaigen Jahresfehlbetrag für 2025 zu berechnen.

Antrag SÄA4: Anpassung Schlussbestimmung Beitragsordnung

Antragsteller*in:	Diözesanleitung		
Status:	angenommen		
Sachgebiet:	SÄA - Satzungsänderungsantrag		
Abstimmung	Ja:	(100 %)	28
	Nein:	(0 %)	0
	Enthaltung:	(0 %)	0
	Gültige Stimmen:		28

- 1 In der Beitragsordnung wird ein Paragraph wie folgt ergänzt:
- 2 § 8 Schlussbestimmungen
- 3 Redaktionelle Änderungen können abweichend von Punkt (31) der Diözesansatzung durch
- 4 die Diözesanleitung vorgenommen werden. Diese werden nach Genehmigung des
- 5 Diözesanausschusses gültig. Die Beitragsordnung tritt nach ihrer Beschlussfassung
- 6 durch die Diözesankonferenz der KjG im Bistum Münster (09.03.2025) in Kraft.

Begründung

Dieser Abschnitt befindet sich so analog auch in Wahlordnung und Geschäftsordnung, aber nicht in der Beitragsordnung. Zur Vervollständigung soll er auch Teil der Beitragsordnung sein, auch damit klar ist, wer die Beitragsordnung anpassen darf.

Sie bedeutet im Endeffekt, dass die Diözesankonferenz über die Inhalte der Beitragsordnung entscheidet (so auch Höhe der Mitgliedsbeiträge). Redaktionelle Änderungen (Rechtschreibfehler, Grammatik, Logische Fehler durch Nummerierungen..., also Änderungen die nicht den Inhalt verändern) kann die DL zusammen mit dem DA beschließen, damit die DK nicht mit Kleinigkeiten aufgehalten wird.